

Verhaltensregeln

Allgemeines

Das Rechtsinstrument der „Verhaltensregeln“ war bereits ansatzweise im Datenschutzgesetz 2000 geregelt, spielte in der Praxis jedoch eine bisher untergeordnete Rolle.

Die Systematik der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geht insgesamt von einer weitreichenden **Selbstverantwortung** aus und sieht mit der Schaffung von Verhaltensregeln („Codes of conduct“) gemäß Art. 40 DSGVO nunmehr eine Methode zur Selbstregulierung vor, um Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der DSGVO und der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer spezifischen Branche zu beseitigen.

Verhaltensregeln stellen **Leitlinien einer guten Datenschutzpraxis** dar und können die datenschutzrechtliche Verhaltensweise von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter einer bestimmten Branche standardisieren. Die Ausarbeitung von Verhaltensregeln soll vor allem den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen dienen.

Antragslegitimation

Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können einen Antrag auf Genehmigung von branchenspezifischen Verhaltensregeln bei der Datenschutzbehörde stellen. Als Antragsteller insbesondere legitimiert sind somit

- gesetzliche Interessenvertretungen (etwa Kammern oder Berufsverbände) oder
- private Verbände und Vereinigungen (etwa freiwillige Zusammenschlüsse), die bescheinigen können, dass diese eine relevante Anzahl von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass einzelne oder bloß wenige Verantwortliche oder Auftragsverarbeitern keine ausreichende Vertretungsrelevanz besitzen, um einen Antrag auf Genehmigung von Verhaltensregeln stellen zu können. Damit soll auch verhindert werden, dass unterschiedliche Verhaltensregeln innerhalb derselben Branche entworfen werden.

Ferner muss ausdrücklich mitgeteilt werden, ob die entworfenen Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten abzielen („**internationale Verhaltensregeln**“) oder ob die Verhaltensregeln sich in der Erfassung von inländischen Verarbeitungstätigkeiten erschöpfen („**nationale Verhaltensregeln**“).

Während im zweiten Fall die Datenschutzbehörde die Genehmigung von Verhaltensregeln selbst erteilen kann, muss bei einem Antrag auf Genehmigung „internationaler Verhaltensregeln“ der Entwurf vor Genehmigung dem Europäischen Datenschutzausschuss vorgelegt werden.

Inhalt

Der mögliche Inhalt von Verhaltensregeln ist **nicht abschließend** vorgegeben. Nach Art. 40 Abs. 2 kann die Anwendung der DSGVO jedoch in folgenden Bereichen präzisiert werden:

- a) faire und transparente Verarbeitung;
- b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;
- c) Erhebung personenbezogener Daten;
- d) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;
- f) Ausübung der Rechte betroffener Personen;
- g) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;
- h) die Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 24 und 25 und die Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32;
- i) die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und die Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- j) die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen oder
- k) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung, unbeschadet der Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 77 und 79.

Verhaltensregeln können dabei **durchaus strengere Regelungen als die DSGVO** selbst vorsehen, ein **Überschreiten des Datenschutzniveaus** sowie die **Einschränkung von Betroffenenrechten** außerhalb der Vorgaben der DSGVO ist jedoch **unzulässig**. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Verfahren zur Genehmigung von Verhaltensregeln keine Einzelfallüberprüfung wie ein Beschwerdeverfahren zum Gegenstand hat, sondern genehmigte Verhaltensregeln generell abstrakte Wirkung besitzen.

Es ist daher **nicht möglich**, etwa einen bestimmten Verarbeitungsvorgang (etwa ein Geschäftsmodell) ganz allgemein für zulässig zu erklären („Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen“). Es muss Spielraum für eine Beurteilung im Einzelfall gelassen werden.

Darüber hinaus darf sich der Inhalt von Verhaltensregeln **nicht überwiegend in der bloßen Wiedergabe der DSGVO oder des DSG erschöpfen**, sondern soll im Ergebnis einen gewissen branchenspezifischen Mehrwert schaffen. Bloß allgemeine Verweise („Soweit gemäß Art. 6 DSGVO zulässig“) oder unpräzise Vorgaben („Die Speicherfristen richten sich nach der BAO“) schaffen keinen relevanten Mehrwert.

Verfahrensregeln und Überwachungsstelle

Ein wesentliches Kriterium von Verhaltensregeln ist die **obligatorische Überwachung von Verhaltensregeln**. Es müssen daher **Verfahren** vorgesehen sein, die es einer **Überwachungsstelle** („monitoring body“) ermöglichen, die Bewertung sowie die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Verhaltensregeln durchzuführen. Ebenso muss die Unterwerfung unter sowie der Ausschluss von Verhaltensregeln reguliert sein.

Eine Überwachungsstelle ist eine private Stelle, die unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde mit dieser obligatorischen Überwachung betraut wird. Zu beachten ist jedoch, dass Verfasser von Verhaltensregeln **nur eine durch die Datenschutzbehörde akkreditierte Stelle** als Überwachungsstelle auswählen können. Eine Überwachungsstelle muss daher zunächst einen Antrag auf Akkreditierung stellen.

Die näheren Voraussetzungen dieser Akkreditierung werden aller Voraussicht nach in der ersten Jahreshälfte 2019 im Rahmen einer „Akkreditierungs-Verordnung“ durch die Datenschutzbehörde kundgemacht. **Zwar kann bis dahin dennoch ein Antrag auf**

Genehmigung von Verhaltensregeln gestellt werden, jedoch wird eine etwaige Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die gewählte Überwachungsstelle in weiterer Folge auch akkreditiert wird.

Wirkung der Unterwerfung

Mit Unterwerfung unter Verhaltensregeln sind mehrere Wirkungen verbunden. So

- indiziert die Teilnahme an Verhaltensregeln etwa die Erfüllung der Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 3 DSGVO),
- können Verhaltensregeln „geeignete Garantien zur Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation darstellen (Art. 46 Abs. 2 lit. e DSGVO),
- sind Verhaltensregeln bei der Beurteilung der Auswirkungen eines beabsichtigten Verarbeitungsvorganges im Rahmen einer Datenschutz-Folgeabschätzung zu berücksichtigen (Art. 35 Abs. 8 DSGVO) und
- wird die Teilnahme an Verhaltensregeln bei einer etwaigen Geldbuße gebührend berücksichtigt (Art. 83 Abs. 2 lit. j).

Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Angehörige einer Branche mit Genehmigung von branchenspezifischen Verhaltensregeln automatisch an diesen Verhaltensregeln teilnimmt. Eine **Teilnahme** ist **fakultativ**, weshalb sich Verantwortliche und Auftragsverarbeiter proaktiv den genehmigten Verhaltensregeln unterwerfen müssen. Nur die Unterwerfung unter genehmigten Verhaltensregeln, die durch eine akkreditierte Stelle überwacht werden, löst die oben genannten Wirkungen aus.

Genehmigung

Die Datenschutzbehörde genehmigt Verhaltensregeln mit Bescheid und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage sowie im Rechtsinformationssystem (RIS).

Achtung: Ein Antrag auf Genehmigung von Verhaltensregeln an die Datenschutzbehörde löst eine **Gebührenpflicht** aus. Bitte stellen Sie daher nicht unüberlegt einen Antrag auf Genehmigung von Verhaltensregeln.